Angebot der Caritas-Dienstgeber in der Tarifrunde 2021 (Ärzte, Anlage 30 AVR)

I. Entgelt

1. Einmalzahlung

Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 AVR fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juli 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von **2.000,00 Euro (Bruttoentgelt)**, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2022 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. Juni 2022 Anspruch auf Entgelt besteht.
§ 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend, wobei die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2022 maßgeblich sind.
Es handelt sich bei der Einmalzahlung um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt wird (§ 3 Nr. 11a EStG).

Hinweis:
Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit hängt von den Fristen im EStG sowie ggf. von weiteren Zahlungen ab, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gezahlt wurden.
Es handelt sich aber in jedem Fall um einen Anspruch auf ein Bruttoentgelt.
Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

2. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte nach der Anlage zu § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden wie folgt erhöht:

- ab dem 1. Januar 2023 um **1,8 Prozent** und
- ab dem 1. Januar 2024 um weitere **1,8 Prozent**.

Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 30 AVR) sowie der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 2 der Anlage 30 AVR) werden entsprechend erhöht.

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin**

II. Bereitschaftsdienste

1. Regelung für kleine Fachabteilungen

Die Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 AVR wird entfristet.

2. Maximale Zahl der Bereitschaftsdienste

Die Anmerkungen zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 AVR werden um eine neue Anmerkung Nr. 2 ergänzt. Die aktuellen Anmerkungen Nr. 2 und Nr. 3 werden zu Nr. 3 und Nr. 4. Anmerkung Nr. 2 hat folgenden Wortlaut:
„[1]Im Dienstvertrag kann mit Ärztinnen und Ärzten eine von § 6 Absatz 10 Satz 1 abweichende Vereinbarung zur Zahl der zu leistenden Dienste getroffen werden. [2]Eine Gefährdung der Patientensicherheit muss hierfür nicht vorliegen. [3]Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 7,0 Prozentpunkte. [4]Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. [5]Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.“

3. Erhöhung des Zuschlags für geleistete Bereitschaftsdienststunden in Anmerkung Nr. 1

In Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 AVR wird der in Buchstabe a) genannte Zuschlag für die geleistete Bereitschaftsdienststunde auf 7,0 Prozentpunkte angehoben.

III. Dienstplanung

Nach § 6 Abs. 11 der Anlage 30 AVR wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Absatz 11:
Zur Aufstellung eines Dienstplans reicht es aus, wenn der Dienstgeber den Dienstplan mit den darin vorgesehenen Ärztinnen und Ärzten der Mitarbeitervertretung zur Mitbestimmung vorlegt; ausreichend ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Dienstplans, auch in elektronischer Form.“

IV. Rufbereitschaft

Wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als 16 Rufbereitschaftsdienste geleistet werden, erhalten die Ärztinnen und Ärzte für jeden weiteren Dienst zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt (§ 7 Abs. 3 Sätze 5 und 6) einen Zuschlag i.H.v. 5 Prozent.

V. Arbeitszeitdokumentation

1. § 10 Satz 2 der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst:

„[2]Dabei gilt die gesamte arbeitsvertragsgemäße bzw. dienstplanmäßige Anwesenheitszeit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit i.S. von Satz 1, soweit nicht durch Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung vereinbart wurde.“

2. § 10 der Anlage 30 AVR erhält die folgende Anmerkung Nr. 3:

„Im Rahmen von Dienstplänen eingesetzte Ärztinnen und Ärzte haben Abweichungen von der dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitszeit auf Nachfrage des Dienstgebers zu begründen. “

VI. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung zum 31. März 2022 in Kraft.